

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 6. Juli 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Specializat Cluj — Rumänien) — FS, WU/First Bank SA

(Rechtssache C-593/22 ⁽¹⁾, First Bank)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Anwendungsbereich – Art. 1 Abs. 2 – Ausschluss der Vertragsklauseln, die auf bindenden Rechtsvorschriften beruhen – Auf eine Fremdwährung lautender Darlehensvertrag – Klauseln über das Wechselkursrisiko – Vermutung der Kenntnis des Gesetzes)

(2023/C 296/14)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Specializat Cluj

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: FS, WU

Beklagte: First Bank SA

Tenor

1. Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

ist dahin auszulegen, dass

es nicht erforderlich ist, dass die in einem zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden geschlossenen Darlehensvertrag enthaltene Klausel, damit sie unter den in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausschluss vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt, die entsprechende bindende Rechtsvorschrift des nationalen Rechts wörtlich anführt oder ausdrücklich auf sie verweist, sondern es genügt, dass sie dieser bindenden Vorschrift materiell gleichwertig ist, also denselben Regelungsgehalt hat.

2. Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13

ist dahin auszulegen, dass

es für die Feststellung, ob eine in einem zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden geschlossenen Darlehensvertrag enthaltene Klausel unter den in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausschluss vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt, nicht darauf ankommt, dass der Verbraucher keine Kenntnis davon hatte, dass diese Klausel auf einer bindenden Rechtsvorschrift des nationalen Rechts beruht.

⁽¹⁾ ABl. C 472 vom 12.12.2022.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 27. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf — Deutschland) — flightright GmbH/Laudamotion GmbH

(Rechtssache C-334/23 ⁽¹⁾, flightright)

(Luftverkehr – Ausgleichsleistungen für Fluggäste bei Annullierung von Flügen – Außergewöhnliche Umstände – Covid-19-Pandemie – Annullierung zahlreicher Flüge – Rentabilität – Wirtschaftliche Gründe – Schutz der Gesundheit der Besatzungsmitglieder – Kein behördliches Verbot)

(2023/C 296/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: flightright GmbH

Beklagte: Laudamotion GmbH

Tenor

Die Rechtssache C-334/23 wird im Register des Gerichtshofs gestrichen.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 26.5.2023.

**Rechtsmittel des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum gegen das Urteil des Gerichts
(Zehnte erweiterte Kammer) vom 7. Dezember 2022 in der Rechtssache T-487/21, Neoperl AG gegen
Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 17. Februar 2023**

(Rechtssache C-93/23 P)

(2023/C 296/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Hanf, T. Klee und E. Markakis als Bevollmächtigte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Neoperl AG

Anträge des Rechtsmittelführers

Der Rechtsmittelführer beantragt, der Gerichtshof möge

- das angefochtene Urteil aufheben;
- jede Partei zur Tragung ihrer eigenen Kosten verurteilen;
- die gegen die streitgegenständliche Entscheidung gerichtete Klage abweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer macht als Rechtsmittelgrund eine Verletzung von Art. 72 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 ⁽¹⁾ durch das angefochtene Urteil geltend, welche eine für die Einheit, Kohärenz und Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage i.S.d. Art. 58a Abs. 3 der Satzung des Gerichtshofs aufwirft:

1. Das angefochtene Urteil verstoße gegen Art. 72 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001, indem es feststelle, dass die inhaltliche Prüfung des Zurückweisungsgrunds von Art. 7 Abs. 1 Buchst. a i.V.m. Art. 4 der Verordnung 207/2009 ⁽²⁾ eine notwendige rechtliche Vorfrage für die Prüfung der ihm vorgelegten Nichtigkeitsklage darstelle. Das Gericht habe dabei verkannt, dass dies für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Entscheidung der Beschwerdekammer nicht erforderlich gewesen sei. Denn eine solche Kontrolle habe bereits durch die Untersuchung der Frage gewährleistet werden können, ob die Beschwerdekammer durch das Unterlassen der Prüfung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. a i.V.m. Art. 4 der Verordnung 207/2009 gegen die von der Klägerin im ersten Rechtszug geltend gemachten Klagegründe Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 207/2009 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 verstoßen habe. Das Gericht habe sich die diesbezügliche originäre Zuständigkeit der Beschwerdekammer (Art. 165 Abs. 1, Art. 66 Abs. 1, Art. 70 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001) für die inhaltliche Prüfung des Zurückweisungsgrunds von Art. 7 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Art. 4 der Verordnung 207/2009 unrechtmäßig angemaßt.